

**Das Allerschönste,
was Füße tun können,
ist Tanzen.**



www.tanzperlen.de

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen:

„Tanzperlen des Zschopautales“ Waldheim/Hartha und Umgebung e.V.

Er ist in das Vereinsregister mit der Vereinsnummer 426 eingetragen. Sitz des Vereins ist die Stadt Waldheim.

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Vereinszweck wird durch die Förderung des Sportes insbesondere des Tanzsportes unter Einbeziehung folkloristischer Tanztraditionen und der aktiven Freizeitgestaltung für jede Altersklasse in allen Bereichen verwirklicht.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Der Verein regelt seine Tätigkeit durch die Satzung, durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

(4) Der Verein unterstützt Kinder- und Jugendarbeit.

§ 3 Verbandsmitgliedschaft

(1) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen. Er erkennt die Satzung, die Ordnungen und Bestimmungen des Landessportbundes Sachsen verbindlich an.

(2) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein der Satzung, den Ordnungen und Bestimmungen des Landessportbundes Sachsen e. V. Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den Landessportbund.

**Das Allerschönste,
was Füße tun können,
ist Tanzen.**



www.tanzperlen.de

(3) Ein Antrag auf Mitgliedschaft in einem Fachverband des Landessportbundes Sachsen oder anderen Verbänden kann bei Notwendigkeit gestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

§ 4 Vereinsmitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung anerkennt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.

(2) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Ableben.

1. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig.
2. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt wurden,
 - b) die Anforderungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt wurden,
 - c) über einen Zeitraum von 3 Monaten kein Mitgliedsbeitrag geleistet wurde (trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung) oder
 - d) eine einmonatige unentschuldigte Abwesenheit vom Tanztraining einschließlich Auftritte bestand.

(2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied zahlt bei Vereinseintritt eine Aufnahmegebühr und halbjährlich Mitgliedsbeiträge.

(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr, die Höhe des Mitgliedsbeitrages und deren Fälligkeit werden vom Vorstand festgelegt.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

**Das Allerschönste,
was Füße tun können,
ist Tanzen.**



www.tanzperlen.de

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der/die Kassenprüfer/in.

(2) Die Vorstandssitzungen und die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollführer, Versammlungsleiter und Vereinsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
4. Weitere Aufgaben, soweit sich diese nach der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

(2) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr (in der Regel im Monat Mai) statt.

(3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch nachweisbare schriftliche Einladungen mit einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied in schriftlicher Form bis spätestens einer Woche vor dem angesetzten Termin fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Vereinsmitglieder unter 16 Jahren können durch einen Erziehungsberechtigten vertreten werden.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

**Das Allerschönste,
was Füße tun können,
ist Tanzen.**



www.tanzperlen.de

(1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

1. einem/einer Vorsitzenden
2. einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden
3. einem/einer Schatzmeister/in und
4. bis zu drei weiteren Mitgliedern.

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf die verbleibende Amtszeit beschränkt und endet mit der Neuwahl.

(3) Die Vertretungsbefugnis im Rechtsverkehr wird durch die/den Vorsitzende/n, der/m stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in ausgeübt, wobei jeweils zwei der genannten Personen den Verein gemeinsam vertreten.

(4) Der Vorstand leitet und führt den Verein und ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Die Abgrenzungen der Aufgaben und Zuständigkeiten des/r Vorsitzenden, des/r stellvertretenden Vorsitzenden und des/r Schatzmeisters/in erfolgen durch den vom Vorstand zu erarbeitenden Organisations- und Funktionsplan.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 10 Der / Die Kassenprüfer/in

(1) Der/die Kassenprüfer/in ist ein vom Vorstand unabhängiges Kontrollorgan der Mitglieder. Er/ Sie wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist dieser Rechenschaftspflichtig.

(2) Der/Die Kassenprüfer/in ist verantwortlich für die Kontrolle

1. der ordnungsmäßigen und den Rechtsgrundlagen entsprechenden Wirtschaftstätigkeit, einschließlich der Verwaltung und Nachweisführung des Anlagevermögens
2. die Gewährleistung einer hohen Wirtschaftlichkeit beim Einsatz der finanziellen Mittel sowie Nutzung der Möglichkeiten zur Erzielung von Einnahmen.

Über das Kontrollergebnis wird in der jährlichen Mitgliederversammlung berichtet. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

**Das Allerschönste,
was Füße tun können,
ist Tanzen.**



www.tanzperlen.de

(3) Die Umsetzung der Aufgaben des/der Kassenprüfers/in und das Schema des Kassenprüfberichtes werden als Anlage der Beitrags- und Finanzordnung beigelegt.

§ 11 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

(4) Weitere Einzelheiten regelt die Beitrags- und Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen bzw. geändert werden kann. Maßgebend ist grundsätzlich die Haushaltslage des Vereins.

§ 12 Vereinsbestimmungen

Weitere bindende Bestimmungen werden in Ordnungen erlassen (Beitrags- und Finanzordnung, Ehrenordnung, Trainings- und Auftrittsordnung etc.). Diese Ordnungen dürfen nicht mit den Vorschriften dieser Satzung in Widerspruch stehen. Stets geht die Satzung vor.

§ 13 Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung der Satzungszwecke und der Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder und deren Erziehungsberechtigten erhoben und verarbeitet.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder darüber hinaus zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der o.g. Personen aus dem Verein hinaus.

(3) Zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verarbeitung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie.

§ 14 Auflösung des Vereins

**Das Allerschönste,
was Füße tun können,
ist Tanzen.**



www.tanzperlen.de

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird.

(2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen einem noch zu bestimmenden gemeinnützigen Zweck zur Verfügung gestellt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzungsneufassung wurde durch die Mitgliederversammlung am 02. Juni 2018 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung vom 07. Juli 2015 mit all ihren nachfolgenden Änderungen.

§ 16 Schlussbestimmung

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

Waldheim, den

.....

Mike Schwarz

Vorsitzender

.....

Carolin Kirchner

Stellvertr. Vorsitzende

.....

Susanne Nöller

Schatzmeisterin